

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und günstigstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: **Fr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **A. Cramer**,
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pf.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inseratgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 177. — 1915.

Weilburg, Samstag, den 31. Juli.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzweifeln zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2** des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5*** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsselformen, Rührer usw.;
2. Waschkessel, Lüren an Kachelöfen und Kochmaschinen, bezog. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsselformen, Rührer usw.;
2. Einlege für Kochmaschinen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippkesseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkessel usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionen.

†) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut, oder zu solcher Uebertretung anreizt oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut, oder zur Uebertretung auffodert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

††) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als Reinnickel bestehend festgestellt sind.

note, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;

5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahme-Verordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldedruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Eingiehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Befreiungen, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge 1)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen 1)	2,80	2,10	10,50

1) Unter Beschlägen sind Deisen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberteilt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 pSt., bei solchen aus Nickel 20 pSt. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 pSt. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mk. vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Eingiehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebtragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der geforderten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzungen der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreut oder zur Uebertretung auffodert oder anreizt.

Frankfurt (Main), 31. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Verordnung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183), betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, bestimme ich im Einverständnis mit den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos für den Regierungsbezirk Wiesbaden:

§ 1. Der Ausschank und Kleinhandel von Branntwein (einschließlich Likör) ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich, am vorhergehenden Tage von mittags 3 Uhr ab und am darauffolgenden Tage bis 10 Uhr vormittags verboten.

Dasselbe gilt für den Verkauf aus Automaten.

§ 2. Unter Kleinhandel ist jeder Verkauf von weniger als einem halben Anker = 17,175 Liter zu verstehen.

§ 3. Den ausschließlich Branntwein verschäufelnden Wirtschaften ist der Ausschank und Kleinhandel auch an den übrigen Tagen von abends 8 Uhr bis zum nächsten Vormittag 10 Uhr untersagt.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Branntwein oder Spiritus durch Apotheken zu Heilzwecken.

§ 5. Der Verkauf von Branntwein und Liko an Angekündigte ist untersagt.

§ 6. Der Ausschank und Verkauf von Branntwein und Liko ist verboten:

- a) an Militärpersonen auf deren Transport nach dem Kriegsschauplatz und am Tage vor ihrem Abmarsch,
- b) an verwundete, kranke und in der Genesung befindliche Militärpersonen, besonders an die, die in Lazaretten und Genesungsheimen untergebracht sind,
- c) an Mannschaften und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes am Tage der Kontrollversammlung,
- d) an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Bestellung, wie am Tage zuvor.

§ 7. Der Regierungspräsident ist berechtigt, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 zuzulassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden, gemäß § 3 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.
gez. v. Meißner.

I. 5101. Weilburg, den 29. Juni 1915.
An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Indem ich vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich Sie hiermit an, sich die genaue Durchführung angelegen sein zu lassen.

Den Ortspolizeibehörden, die für eine sofortige Weiterbekanntgabe der Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen haben, wird außerdem eine strenge Handhabung der ihnen durch die Vorschriften in §§ 2 und 4 der Bundesratsverordnung vom 26. 3. 15. (R.-G.-Bl. S. 183/184) gegebenen Befugnisse zur Pflicht gemacht.

Diese Vorschriften werden nachstehend veröffentlicht. Uebertretungen sind unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Der königliche Landrat.
J. B.: Müncher, Kreissekretär.

§ 2.

Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden.

§ 4.

Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter der Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

Richtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 30. Juli mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Verthes in der Champagne wurden von beiden Seiten Minen gesprengt, wobei wir einen französischen Graben nordwestlich des Ortes zerstörten.

Im Priesterwalde brach ein französischer Angriff beiderseits Grois-ferme im Feuer der Infanterie und Artillerie vor unseren Hindernissen zusammen.

Das Geheimnis von Katenhoop.

Roman von H. Hill.

351 Nachdruck verboten.

Wir sind jetzt unserem Ziele sehr nahe; die Banknoten sind bis auf den letzten Fehler tausend nachgezählt. Der erste Versuch, sie auszugeben, ist mißglückt, wie Sie selbst am besten wissen. Unsere Lage ist dadurch gefährlich geworden zum Glück hat Ihr Vater mein Vertrauen zu rechtfertigen gewußt und sich als ein tüchtiger Mann erwiesen. Der zweite Versuch aber muß glücken, und er wird es. Wir werden ein Riesenergebnis erlangen, und mit Hilfe des Geldes, des allmächtigen Geldes, wird es dem Baron gelingen, dem napoleonischen Kronprinzen zum Siege zu verhelfen. Dann aber wird uns allen reicher Lohn zuteil werden — auch Ihnen, wenn Sie vernünftig genug sind, uns noch rechtzeitig die Hand zum offenen Bunde zu bieten! Sie wissen nun, zu welchem Zweck wir zu „Münzträgern“, wie das Geheimbuch so schön sagt, geworden sind. Lassen Sie sich durch den Kopf gehen, was ich Ihnen gesagt habe — und geben Sie mir dann eine Antwort.

Mit weit aufgerissenen Augen und völlig verständnislos hatte ihm Nelly zugehört. Die Gedanken schienen in ihrem Kopf einen tollen Tanz zu vollführen, und sie versuchte vergebens, sich einigermaßen klar zu werden, was ihr Weidner da erzählt hatte. Die Worte „Kaiser“ und Weidners hochtrabende Redensarten schwirten ihr nur so vor den Ohren, und sie wäre dem Himmel dankbar gewesen, wenn sie nur ein Sterbenswörtchen von allem begriffen hätte, was er ihr gesagt.

Stumm und regungslos saß sie auf ihrem Stuhl. Weidner wartete noch ein paar Augenblicke, ob sie ihm etwas antworten würde; dann rief er mit einer ärgerlichen Bewegung seinen Hut vom Nagel.

„Also denken Sie darüber nach!“ sagte er kurz. „Ich

In den Vogesen griff der Feind gestern nachmittags erneut die Linie Lingelkopf-Barrenkopf an. Die Kämpfe um den Besitz der Stellung sind noch nicht abgeschlossen. Zwei englische Bileger mußten nahe der Kiste auf dem Wasser niedergehen. Sie wurden gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Truppen der Armee des Generalobersten von Boprich haben am frühen Morgen des 28. Juli den Weichselübergang zwischen Bilicamündung und Kosienice an mehreren Stellen erzwungen. Auf dem östlichen Ufer wird gekämpft. Es wurden dort bisher 800 Gefangene gemacht und 5 Maschinengewehre erbeutet.

Gestern haben die verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls von Mackensen die Offensive wieder aufgenommen.

Westlich von Wierzy durchbrachen deutsche Truppen russische Stellungen und erreichten am Abend die Linie Piast-Biskupice und die Bahn östlich davon. Viele tausend Gefangene und 3 Geschütze fielen in unsere Hand.

Dieser Erfolg sowie die Vorstöße österreichisch-ungarischer und deutscher Truppen dicht östlich der Weichsel, preußischer Gardetruppen bei Krupa (nordöstlich von Krasnostaw) und anderer deutscher Truppen in Gegend von Wojslawice haben die russische Front zwischen Weichsel und Bug zum Wanken gebracht.

Heute früh räumten die Russen ihre Stellungen auf der ganzen Linie. Sie hatten nur noch nördlich von Grubieszow. Oberste Heeresleitung.

Sieg zwischen Weichsel und Bug.

Während in Kurland und am Narew die Lage im allgemeinen unverändert geblieben ist, indem die Deutschen dort ihre Stellungen befestigten, um vor jeder Überraschung durch etwa plötzlich auftretende russische Verstärkungen gesichert zu sein, wurde zwischen Weichsel und Bug die russische Front durchbrochen und zum Wanken gebracht. Gleichzeitig errangen Truppen der Armee Woytsch zwischen Bilica-Mündung und Kosienice, also zwischen Zwangorod und Warschau, den Weichselübergang. Viele Tausende von Gefangenen und eine Menge Kriegsmaterial fielen in die Hand der Sieger. Durch den zweifachen Erfolg sind wir dem entscheidenden Siege bedeutend näher gerückt.

Die scheinbare Pause in dem Vormarsch am Narew und in Kurland war nur die Ruhe vor dem Sturm, der mit der erneuten Aufnahme der Offensive durch die Armeen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen über die Russen hereinbrach. Westlich des Wierzy, eines bei Zwangorod mündenden rechten Nebenflusses der Weichsel, durchbrachen deutsche Truppen die russische Stellung und erreichten am Abend die Linie Piast-Biskupice und die Eisenbahn östlich davon. Die beiden genannten Orte liegen zwischen Krasnostaw und Lublin, die erreichte Eisenbahnstrecke führt von Kowel über Lublin, Zwangorod nach Warschau. Viele tausend Gefangene und 3 Geschütze fielen in unsere Hand. Gleichzeitig unternahmen österreichisch-ungarische und deutsche Truppen dicht östlich der Weichsel, preußische Gardetruppen bei Krupa, nordöstlich von Krasnostaw, und andere deutsche Truppen in der Gegend von Wojslawice, das östlich von Krasnostaw gelegen ist, erfolgreiche Vorstöße. Das glückliche Gesamtergebnis aller dieser Aktionen war die völlige Erschütterung der russischen Front zwischen Weichsel und Bug, die zum Wanken gebracht wurde. Die Russen räumten darauf ihre Stellungen auf der ganzen Front zwischen den beiden genannten Flüssen und hatten nur noch den Ort Grubieszow, der an der Chulshama, einem kleinen linken Nebenfluß des Bug, 35 Kilometer südöstlich von Wojslawice, gelegen ist.

Der Weichselübergang südlich der Bilicamündung wurde von der Armee Woytsch bereits am 28. d. M. erlangt. Wenn man bedenkt, daß der Strom dort mindestens 800 Meter breit ist und von sumpfigen Gelände umgeben ist, so erweist man die gewaltige Größe der Leistung, zumal die Russen dem Flußübergange den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzten. Auf dem östlichen Flußufer mußten die Unseren die Kämpfe fortsetzen; aber sie verliefen günstig für sie und erdrossen die schönsten Ausflüchte, da gleich auf Anhieb 800 Russen gefangen und 5 Maschinengewehre erbeutet werden konnten.

„Ich muß jetzt aufs Schloß hinaus. Und wenn ich wiederkomme, will ich eine Antwort haben.“

Er ging rasch hinaus, die Tür wie immer hinter sich verschließend. Einen Augenblick noch sah Nelly regungslos, aus Augen, in denen sich hilfloses, kindliches Entsetzen spiegelte, vor sich hinstarrend. Dann erhob sie sich, öffnete die Tapetentür und stieg über die leiterartige Holzstiege in ihr Zimmer hinaus.

Oben warf sie sich in den Kleidern auf ihr Bett. Sie war so müde, so müde! In den ersten Tagen ihrer Gefangenenschaft war sie wohl verwirrt gewesen, hatte sie jeden Augenblick darüber gegrübelt, wie sie ihr Schicksal ändern könne. Jetzt aber war ihr alles gleichgültig, erregte nichts mehr ihren Jörn, nichts vermochte sie mit Jörn im oder Jörn zu erfüllen. Möchte mit ihr geschehen, was da geschehen wollte! Sie rührte keinen Finger mehr. Sie war müde, so müde.

Sie wollte schlafen, aber sie schlief doch nicht. Es war, wie wenn ihr eine grausame Hand, die sie an den Widen breimen schloß, die Augen offen hielt. Und vor ihren offenen Augen zogen Bilder vorüber, schreckliche, grauenvolle Bilder, die sie erleben machten bis ins Mark hinein. Und dann fiel ihr eine der tönenden Phrasen Weidners ein, schien menschliche Gestalt anzunehmen und setzte sich grinsend an den Rand des Bettes, bis sie sich von tausenden Gestalten umgeben wähnte, bis ihre Röhre in Grauen aufeinanderklugen — Wahnsinnig werden! Barmherzigkeit des Himmels, nur das nicht, nur das Furchtbare nicht! Und sie fühlte es doch schon seine Krallen ausstrecken, das gräßliche Gepein, den Jörn —

Mit einem Stöhnen taumelte sie in die Höhe. In der Lule schleppte sie sich hin, durch die der Raum das Licht empfing, und presste die glühende Stirn gegen die Scheiben. Da draußen, da schien die Sonne, lachte herab vom blauen Himmel auf eine Welt glücklicher Menschen, auf singende Vögel und blühendes Grün —

Und sie sah hier in ihrem dumpfen Verlies, dem Wahn-

Die Räumung Warschaus ist nur noch eine Frage weniger Tage, so lautet nach einer Meldung des Berliner Kriegsberichterstatters der Londoner „Times“ das Urteil aller Sachverständigen. Die Russen würden jedoch nicht aus ihren Stellungen vertrieben, sondern räumten sie freiwillig, weil sie eine Schlacht, auf die sie ungenügend vorbereitet sind, nicht annehmen wollten. Dadurch würde eine Katastrophe verhütet. Man glaubt nicht, daß es in der Nähe Warschaus noch zu einer großen Schlacht kommen wird, es würden wahrscheinlich nur noch Nachkämpfe stattfinden. Infolge des Mangels zureichender Eisenbahnwagen würden aber auch dann die Hauptmacht des russischen Heeres in höchsten Maße gefährdet bleiben.

Die Kämpfe im Westen

haben unter der furchtbaren Spannung, die über die Ereignisse im Osten liegt, keinen nennenswerten Umfang angenommen. In der Champagne haben sich bei Verthes die Minenkämpfe auf beiden Seiten weiterentwickelt; dabei gelang es uns, einen französischen Flankierungsgraben nordwestlich von Verthes zu zerstören. Ein französischer Angriff auf beiden Seiten von Grois des Carmes im Priesterwalde brach im Feuer unserer Artillerie und Infanterie vor unseren Hindernissen zusammen. Auch in den Vogesen auf der dem umstrittenen Linie Lingelkopf-Barrenkopf kam es wieder zu Nachkämpfen, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Zwei englische Flieger, die nahe der belgischen Küste auf dem Wasser niedergehen mußten, wurden gefangen genommen.

Der türkische Krieg.

Jeder Kilometer hat 10 000 Mann gekostet! Das ist der Eindruck, den die bedeutendsten Militärschriftsteller der neutralen Staaten von den Ereignissen auf Gallipoli haben. Während in den ersten Tagen nach der Landung der riesenhaften Landungsarmee überhaupt kein Vordringen festzustellen war, ist im Laufe des monatelangen heissen Kampfes nur eine fünf Kilometer lange Strecke Land der Verbündeten in die Hände gefallen. Täglich sind etwa 30 Mann gefallen, jeder laufende Meter hat etwa 10 Soldaten den Engländern und Franzosen gekostet. Wenn man die dort zu Grunde gegangenen Kriegsschiffe und das massenhaft verschleuderte Kriegsmaterial in Zahlen umrechnet, so ergeben sich Summen, die fast das Begriffsvermögen übersteigen.

Der italienische Krieg.

Der hart umstrittene Monte Piano, der zum größten Teil auf italienischem Gebiet liegt, hat den Italienern nach nicht den geringsten Erfolg gebracht, obwohl in den Berichten Cadornas sogar mehrmals behauptet worden war, daß der Berg gestürmt und von den italienischen Soldaten gehalten werde. Allerdings haben die Italiener alles aufboten, um diese Stellung in ihren Besitz zu bekommen; es zahlreicher zum Teil schwerster Artillerie beschossen sie ununterbrochen die starken Befestigungen der Österreicher, ohne jedoch mehr als einige oberflächliche Beschädigungen an Hindernissen und Schützengräben zu erreichen. Heute stehen die Österreicher noch genau so wie zu Beginn der Kämpfe, kein Fuß breit Landes ist verloren gegangen.

Der Ausbruch des Papstes zum Friedensschluß, der an die kriegführenden Völker und ihre Führer gerichtet ist, fordert in eindringlichen Worten auf, freiwillig einen direkten oder indirekten Meinungsaustausch zu beginnen und vernünftige Friedensbedingungen aufzustellen. An dem traurigen Jahrestage des Ausbruchs dieses furchterlichen Konflikts empfindet der Pontifex den glühenden Wunsch, daß der Krieg bald beendet sein möge. Es sei Bruderblut, welches in Lande und zu Wasser vergossen werde. Angesichts der furchtbaren Opfer, der heißen Tränen, die überall fließen, entringe sich dieser Schrei nach Frieden dem päpstlichen Herzen, daß die Hoffnung hege, daß die Völker nach dem Friedensschluß beschließen werden, die Lösung einer Streitfrage von nun an nicht mehr der Schärfe des Schwertes anzuvertrauen, sondern den Händen der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Der U-Boottkrieg.

Es eilt nicht. Nachdem wir die Doppeltätigkeit der amerikanischen Politik zur Genüge kennen gelernt haben, ist es kein Wunder, wenn die Bereitwilligkeit, mit der wir die Notizen des Herrn Wilson bisher angenommen und beantwortet, allmählich zu erlahmen beginnt. Amerika hat auf die letzte Note noch keine Antwort von uns bekommen, man hat sie in ihren Einzelheiten auf dem Auswärtigen Amt noch gar nicht erörtert. Es hat auch gar keinen Zweck, jetzt die über-

finn nahe, und setzte sich so glühend, so glühend hinaus nach der Freiheit, der goldenen, lachenden Freiheit, die die Menschen glücklich macht.

Viertelstunde um Viertelstunde hatte sie so, begierig jeden Laut gleichsam aufsaugend, der von draußen an ihr Ohr drang, den Schwalben mit schwebenden Flügeln folgend, wie sie blitzschnell hin- und herflogen, und den langsamen Flug kleiner weißer Vögel beobachtend, die wie Segel auf blauen See am Himmel auftauchten und verschwanden. Fieber-schauer schüttelten ihren Körper und sie verspürte einen heftigen Durst. Aber sie rührte sich nicht von der Stelle.

Da zuckte sie plötzlich zusammen, sie hielt den Atem an und ein Leuchten, ein Hoffnungsleuchten kam in ihre Augen. Unter den Bäumen her kam die Gestalt eines Mannes, ein schlanker, elegante Gestalt, die sich, ach so gut in ihr Gedächtnis gezeichnet hatte! Das war das feine, bartlose Gesicht, waren die hellen Augen, der stolze und doch so freundlich lächelnde Mund, die sie so sehr entzückt hatten. Und ihre bebenden Lippen murmelten den Namen:

Herbert — Herbert von Rehov!

In lässiger Haltung war Herbert bis in die Nähe des Hauses geschlendert, das er mit neugierigen Blicken musterte. Da fuhr mit rauhem Geffäss eine riesige Dogge auf ihn zu — Weidners Wachhund und Nellys besonderer Freund — und in demselben Augenblick war alle Müdigkeit von dem jungen Mädchen genommen. Blitzschnell rief sie das Fenster auf und rief hinunter, so laut sie konnte:

Nelly, Nelly — Nelly! — Sofort kuschelst du dich!

Und der Hund, dem Befehle folgend, schlich hurtig und mit eingetragener Schwanz nach dem Hause zurück. Herbert von Rehov aber hob den Blick zum Dachfenster, und Nelly gewahrte, schwenkte er grinsend den Put, ein sorglos lächelnd auf dem Gesicht.

Ein Blick für den Acker, daß er noch rechtzeitig vor seinen müderlichen Absichten abgestanden ist! rief er lachend herauf. „Ich hätte ihm unbarbarisch den Garau gemacht. — Guten Tag, Märchenprinz! Können Sie unbarbarisch sein.“

Reichstagsabgeordneter Bassermann hielt in Köln auf der gemeinsamen Sitzung der nationalliberalen Partheien der Rheinprovinz eine Ansprache, in der er sagte: Das deutsche Volk werde nicht eher ruhen, als bis es Englands Weltmachtbündel völlig niedergebeugt habe. Das wolle unser Volk. Das größere und stärkere Deutschland müsse kommen. Eine Politik des schwächlichen Zurückweichens entschieden abzulehnen.



Das Ringen um die Entscheidung in Südpolen.

Planmäßig schreitet die Offensive unserer Truppen in Polen vorwärts. Trotzdem die Russen immer noch hartnäckig halt zu machen versuchen, macht sich die Einwirkung des Vorrückens der Verbündeten immer stärker geltend. Mit aller Macht streben sie der Bahnlinie Zwanigorod-Lublin-Cholm zu, der drei strategisch so wichtigen Städte. Westlich der Weichsel sind die Armeen über Radom in nordöstlicher Richtung längs der Bahnlinie vorgestoßen und haben wiederum wichtige feindliche Bollwerke erstürmt, ebenso die Eisenbahn und Strochensperre Cholm, gegen die vor österreichisch-ungarischen Truppen, neben deutschen Kräften auch das Korps Arz angegriffen ist, den vordringenden Heeren sehr nahe gerückt. Unsere gegenwärtige Frontstellung auf dem Kriegsschauplatz ab südlich Warschau ist auf der Karte durch XXXX bezeichnet.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 206.
Ref. Wilhelm Schermuly aus Dillhausen tödlich verunglückt.

Mädchenfortbildungsschule.

Wiederbeginn der Schule **Dienstag, den 3. August.**
Anmeldungen bei dem Vorstehenden des Schulvorstandes, E. Schäfer Langgasse.
Der Schulvorstand.

Vom 1. August ab kostet:

Ochsen- u. Rindfleisch d. Pfd. 1,00 M.
Kalbfleisch das Pfund 80 Pf.

Adolf Würz, Ferdinand Ebert, Adolf Mai, Rob. Reiche, Fr. Brinkmann, Chr. Kremer, Wlth. Deutter, Karl Kremer

Der

Total-Ausverkauf

des

Frisengeschäft E. Schäfer

Mauerstraße 3

wird fortgesetzt.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungs-Präsident hat zur landespolizeilichen Abnahme der fertiggestellten Umbau- und Erweiterungsanlagen auf Bahnhof Weilburg Termin auf **Dienstag, den 3. August 1915**, nachmittags 3 Uhr 10 Minuten anberaumt.

Dieser Termin wird hierdurch ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinzufügen, daß im Termin Beteiligte ihre Interessen wahrnehmen können.

Weilburg, den 30. Juli 1915.

Der Magistrat: Rathaus.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit werden wiederholt Feld- und Gartendiebstähle ausgeführt und die Täter in den meisten Fällen nicht ermittelt. Es liegt somit im Interesse der Allgemeinheit, daß auch hier die Einwohner unserer Stadt zur Ermittlung der Täter beitragen, denn die Ausübung des Feldhüterdienstes ist durch die Einberufung des Polizeibeamten und des Feldhüters ganz besonders erschwert.

Unsere Bürger und besonders die Ehrenfeldhüter werden dringend gebeten, den Garten- und Feldschutz mit ausüben zu helfen und jeden Garten- und Feldfrevler hiermit zuteilen.

Weilburg, den 30. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Für morgen, Sonntag den 1. August 1915 ist die Ausführung aller Feld- und Gartenarbeiten gestattet.

Weilburg, den 31. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Ein gut erhaltener

Jagdwagen

wegen Platzmangel billig zu verkaufen.

Friedr. Bernhardt, Freienfeld.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wettervorhersage für Sonntag, den 1. August 1915.

Im allgemeinen heiter und trocken, doch vereinzelte Gewitter, bei kühler Nacht tagsüber warm.

Wetter in Weilburg.

Höchste Lufttemperatur gestern	22°
Niedrigste	8°
Niederschlagshöhe	0 mm
Lahnpegel	1,18 m

Sommer-Ausverkauf.

Trotz gewaltiger Preissteigerungen von

Wolle und Baumwolle

verkaufe ich sämtliche Sommerartikel

zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Durch das am 1. August 1915 in Kraft tretende Herstellungsverbot vieler Baumwollartikel, dürfte eine große Warenknappheit eintreten.

Ich empfehle diese Artikel so lange Vorrat reicht

zu alten billigsten Preisen.

J. Glöckner jun.

Bekanntmachung.

Es ist beobachtet worden, daß nach dem letzten Sturmwind die von den Bäumen gefallenen Früchte (Äpfel und Birnen) unbefugter Weise aufgesamlet wurden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die herabgefallenen Früchte den Besitzern gehören und daß die auf städtischen Grundstücken liegenden Früchte selbstverständlich städtisches Eigentum sind.

Zu widerhandelnde werden daher ebenfalls zur Anzeige gebracht und wegen Obstdiebstahls bestraft.

Weilburg, den 29. Juli 1915.

Der Magistrat.

Die Erhebung der evangelischen Kirchensteuer für Weilburg findet vom 2. bis 7. August d. Js., vormittags von 8 bis 12 Uhr statt.

Erhebungsstelle: Mauerstraße 3 II.

Nach Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates vom 12. Oktober 1914 und laut Verfügung Königlich-Konfessoriums in Wiesbaden vom 20. April 1915 sind die zu den Fahnen einberufenen Personen des Beurtaubtenstandes und die sonst im Kriegsheeresdienst stehenden zur Kirchensteuer in den Kirchengemeinden ihres Heimatortes heranzuziehen. — Etwasige Anträge auf Befreiung sind an den Kirchenvorstand zu richten.

Weilburg, den 29. Juli 1915.

Die evangel. Kirchenkasse.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen geben wir an die hiesigen Kolonialwarenhandlungen einen Teil des von der Stadt bezogenen Meises zum Verkauf an hiesige Familien ab.

Der Verkauf darf nur gegen Aushändigung der vom Magistrat ausgestellten Bezugsscheine stattfinden.

Den Verkaufspreis haben wir auf 40 Pf. pro Pfund festgesetzt.

Die Bezugsscheine werden am Montag, den 2. August d. Js. von morgens 7 bis 12 Uhr auf dem Polizeizimmer des Bürgermeistersamtes ausgegeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Bezugsscheine namentlich ausgegeben, nicht übertragbar sind, und nach Verkauf des Meises von den Verkäufern hierher zurückgegeben werden müssen.

Weilburg, den 31. Juli 1915.

Der Magistrat.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Mädchen

gesucht.

Wo tagt die Exped.

Ich suche ein solides tüchtiges

Mädchen,

welches schon gedient hat.

Frau Zilliken.

17 jähriges Mädchen

sucht Stelle als

Lehrköchin.

Offerten an die Exped. d. Blattes.

Suche

für ein Mädchen von 18 Jahren (Waise) Stellung z. Beaufsichtigung v. Kindern. Bedingung: Etwas Taschengeld und familiäre Behandlung. Gefl. Off. an Ludwig Gerlach, Wehlar.

Allen voraus

sind Konserven-Gläser

„Kieffer“

Machen Sie einen Versuch damit und Sie kaufen keine anderen mehr!

Alleinverkauf:

Eisenhandlung Zilliken
Weilburg.



Dreschmaschinen

mit Reinigung

schon

von ca. Mk. 400 an

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. Main.



Jagdverpachtung.



Samstag, den 14. August d. Js. nachmittags 2 1/2 Uhr, soll die hiesige Gemeinde-Jagd im hiesigen Schulzimmer öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Größe des Jagdbezirks beträgt 1028,38 Hektar. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können auch vorher bei mir eingesehen werden.

Der Jagdbezirk liegt 12 Minuten von der Lahnstation Jüfurst und 10 Minuten von der Weilbahnstation Freienfelds entfernt.

Weinbach, den 30. Juli 1915.

Der Jagdvorsteher:
Stroh, Bürgermeister.